

U. 957

Antrag an den Stadtrat der Stadt Landshut

La, den 07.06.2019

7.6.19

Die Stadt Landshut unternimmt alles, dass die Geschäftsstelle des Oberen Gutachterausschusses Bayern in Landshut verbleibt.

**Begründung:**

Der Obere Gutachterausschuss des Freistaates Bayern hat seit Überarbeitung der Gutachterausschussverordnung 2014 seine Geschäftsstelle in Landshut; 26 namhafte Sachverständige bilden den Ausschuss unter dem Vorsitz des Landshuters Maximilian Karl. Die Stadt wurde vom Freistaat aufgefordert, bekanntzugeben ob Landshut für die ab September 2019 neu beginnende Periode wieder die Geschäftsstelle übernehme, bzw. behalte.

Das Hauptamt hält sich hier bedeckt und will sich augenscheinlich nicht vom Freistaat in die Personalpolitik hineinreden lassen, was zur Folge hat, dass hohe Gefahr besteht, dass Landshut diese Stelle verliert.

Momentan ist die Doppelfunktion „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Landshut und des Oberen Gutachterausschusses eine Win-win Situation. Die Verwaltungseinheit ist bis ins Detail durchplant. Der Freistaat Bayern hat der Mitarbeiterin Eder auch das notwendige Studium zur Erreichung der notwendigen Qualifikation finanziert, um Frau Eder entsprechend einsetzen zu können. Auch der potentielle Nachfolger des Herrn Karl in der Geschäftsstelle Landshut, Herr Lang wird die in ihn gesetzten Erwartungen gut erfüllen. Herr Karl kann selbst, wenn die Altersteilzeit ab Ende 2020 beginnt den Vorsitz nach Willen des BaySTMB dann weiterführen. Vor dem Hintergrund der kompletten personellen und materiellen Finanzierung der Geschäftsstelle des OGA durch den Freistaat Bayern entstehen der Stadt keinerlei Nachteile sondern ausschließlich Vorteile

Für die Stadt wäre das nicht nur hohe Prestige-, Informations- und Imageverluste, sondern verringert auch die Chancen der Stadt, andere Staatsbehörden nach Landshut zu bringen.

Die gesamten Mitglieder der LM-Fraktion

Die gesamten Mitglieder der SPD-Fraktion

Die gesamten Mitglieder der Fraktion Grüne/Bündnis 90

Für die Antragsteller

Tilman v.Kuepach

